

Schützenverein Pernze-Wiedenest von 1921 e.V.



# Satzung

In der Fassung vom 17. Januar 2025

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Pernze-Wiedenest 1921 e.V.“ und hat seinen Sitz in der Ortschaft Pernze (Stadtteil von Bergneustadt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter VR 600367 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Schützenvereins ist:

1. Pflege und Förderung des Schießsportes als Leibesübung.
2. Pflege des Brauchtums und der Traditionen des Schützenwesens.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport. Die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern, den Bewohnern und Vereinen des Dörspetals zu pflegen. Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens. Der Schützenverein Pernze-Wiedenest 1921 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schützenvereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Jugendliche können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und des Vorstandes beitragslos in den Verein aufgenommen werden. Sie sind auf den Versammlungen nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen die Hälfte vom Jahresbeitrag, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Der Nachweis hierüber ist jährlich zu erbringen.

## §5 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die dem Verein 30 Jahre angehören, während dieser Zeit ihre Beiträge entrichteten und das 70. Lebensjahr vollendet haben werden Ehrenmitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung des Schützenvereins, sowie alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch unter Ausschluss aller parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen.
4. Die Begriffe „Mitglied“, „König“, „Kaiser“, „Prinz“ oder „Majestäten“ umfassen sowohl weibliche als auch männliche Personen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem Schützenverein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
2. durch Streichung, wenn ein Mitglied nach vorausgegangener Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.
3. durch Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Schützenverein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## § 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn es
  - sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine Schädigung des Schützenvereins oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen des Schützenvereins entgegenwirken. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Vereins niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
  - den Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
  - die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von allen Mitgliedern gestellt werden. Jeder Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials dem Vorstand einzureichen. Vor der

Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von geselligen Veranstaltungen und vom Schießsport auf bestimmte Zeit.

3. Mit der Eröffnung des Verfahrens ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten desselben.

### § 9 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichene Mitglieder können durch den Vorstand erfolgen.
2. Aus dem Schützenverein ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch die Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlussbescheid etwas anderes festgelegt wurde.

### § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Schießmeister und den zwei Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand vertritt den Schützenverein nach innen und außen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Dem Vorstand obliegt:
  - die Durchführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
  - die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
  - der Mitgliederversammlung einen umfassenden Bericht über die Entwicklung des Schützenvereins zu erstatten.
6. Für die Erledigung von Geldgeschäften bis 1.000,00 € ist die Unterschrift des Kassierers und über 1.000,00 € die zusätzliche Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, notwendig. Die Regelung bezieht sich auf das Innenverhältnis.
7. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Der Schützenverein hält jedes Jahr im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, zugestellt werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Abstimmungen sind im Protokollbuch festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist mit festzuhalten.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller weiteren Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschriftlich zu vollziehen ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - Genehmigung der Jahresberichte und des Jahresabschlusses (Kassenbericht)
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Festlegung der Tage des Schützenfestes.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmzählung festzustellen.
8. Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen in Schriftform spätestens bis zum 15. Dezember des vorherigen Kalenderjahrs im Besitz des Vorstandes sein.

## § 13 Verwaltung der Vereinsgelder

Größere Geldmittel sind in erster Linie bei den örtlichen öffentlichen Geldinstituten anzulegen.

## § 14 Veröffentlichungen des Vereins

Mitteilungen des Vorstandes erfolgen direkt an die Mitglieder. Jedes Mitglied ist zu informieren, gemäß § 12 Abs. 2.

## § 15 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Schützenverein ist Mitglied des Oberbergischen Schützenbundes. Er erkennt dessen Satzung an und unterstützt dessen Aktivitäten.
2. Der Schützenverein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes. Er erkennt dessen Satzung an und unterstützt dessen Aktivitäten.

Der Austritt aus einem der genannten Verbände kann erfolgen, wenn er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Einschränkung der eigenen Satzungen erfolgt grundsätzlich nicht.

## § 16 Königsvogelschießen

1. Bei dem alljährlich stattfindenden Schützenfest ist derjenige Schützenkönig, der den Königsvogel abschießt. Er muss als solcher den Leistungen zufolge geachtet und geehrt werden.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur ordnungsgemäß aufgenommene, stimmberechtigte Mitglieder, die mindestens im vorangegangenen Kalenderjahr dem Verein beigetreten sind. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.
3. Der Schützenkönig hat einen Schützenhof zu bestellen.
4. Die Majestäten haben sich an den Schützenfesttagen zu den Festzügen, an den von der Mitgliederversammlung festgelegten Orten einzufinden.
5. Einzelheiten zum Königsvogelschießen sind im Protokollbuch des Schützenvereins festgelegt.

## § 17 Prinzenvogelschießen

1. Der Prinzenvogel wird nach Bedarf und Beteiligung geschossen.
2. Teilnahmeberechtigt sind ordnungsgemäß aufgenommene Mitglieder im Alter im Alter von 16 bis 25 Jahren. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.
3. Der Absatz 4 und 5 des § 16 gilt sinngemäß auch für das Prinzenvogelschießen.

## § 18 Kaiservogelschießen

1. Das Kaiservogelschießen findet alle 2 Jahre während des Schützenfestes statt.
2. Auf den Kaiservogel kann jeder ehemaliger Schützenkönig des Schützenvereins Pernze-Wiedenest schießen.
3. Der Absatz 4 und 5 des § 16 gilt sinngemäß auch für das Kaiservogelschießen.

## § 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Schützenbundes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet, gespeichert und veröffentlicht.

## **§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.**
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.**
- 3. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens wird in dieser Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.**

## **§ 21 Eintragung in das Vereinsregister**

**Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die alte Satzung wird am gleichen Tage außer Kraft gesetzt.**

**Bergneustadt, den 17.01.2025**